	Name		Formular Stellplatz
	Anschrift		
	Ort		
	Telefonnummer		
Franz Ande	einde Brunn am Gebirge erle-Platz 1 n am Gebirge	-	
20 10 21 011	S	Brunn am Gebiro	ge, am
Rotrifft.	Anzeigepflichtiges Vorhaben		,o, am
Detriiit.	Die regelmäßige Verwendung eines Grunds Fahrzeuge oder Anhänger	tückes oder -teils ir	m Bauland als <b>Stellplatz für</b>
Sehr geeh	rte Damen und Herren!		
	ige(n) gemäß § 15 Abs. 1 e der NÖ dstück in 2345 Brunn am Gebirge,	Bauordnung 20	014 i. d. g. F., an, dass auf
		Straße/Gass	se/Plat
KG Brunn o ein	Nr.: Baufläche N am Gebirge, ein Stellplatz für Fahrzeug r einen Anhänger, zur Errichtung ge		, EZ:
	rsuche(n) die Baubehörde diese zur Kenntnis zu nehmen. Mit freundliche die/der Anzeig	n Grüßen,	ne als anzeigepflichtiges
	Unterschi	riften	

## Folgende Beilagen müssen dem Ansuchen angeschlossen werden:

(Beilagen müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)

• Eine maßstäbliche Darstellung (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

s. Seite 2

## Hinweis:

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 6 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes.
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i. d. g. F.,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBI. 8210 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu **untersagen**. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen 6 Wochen zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen vorliegen.

Ist zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich mitteilen. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.

Gemäß § 26 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F. hat der Bauherr das Datum des Beginns der Baubehörde anzuzeigen.

Auf die geltende Verordnung zu den Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge darf verwiesen werden.

## Hinweis:

Für die Bauanzeige werden € 21,00 für die Beilagen € 6,00 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet.